

III.

Die neuen Statuten der Gesellschaft.

a) Text derselben.

§. 1.

Die Gesellschaft führt den Namen: **Gesellschaft des böhmischen Museums**. Sie ist ein selbstständiger, wissenschaftlicher, von der Regierung genehmigter Privatverein, und besteht aus einer unbeschränkten Zahl von Mitgliedern jeden Standes.

§. 2.

Zweck der Gesellschaft ist: wissenschaftliche Bildung in Böhmen überhaupt und Vaterlandskunde insbesondere durch Herbeischaffung, Bewahrung und Nugbarmachung der dazu nöthigen realen Hilfsmittel zu befördern.

- a) Reale Bildungsmittel sind solche Gegenstände, aus deren Studium an sich, ohne anderweitige persönliche Hilfeleistung, eine gründliche Kenntniß zu schöpfen ist: z. B. Naturalien, Kunstprodukte, Alterthümer, historische Denkmäler und Bücher überhaupt.
- b) Alles, was auf Böhmen als Land und als Volk, und insbesondere auf deren natürliche und historische Verhältnisse Bezug hat, wird von der Gesellschaft vorzugsweise berücksichtigt und gepflegt: doch wendet sie ihre Sorgfalt auch andern wissenschaftlichen Gebieten zu, mit alleiniger Ausnahme der Jurisprudenz, Theologie und praktischen Medicin als Fachwissenschaften. Diejenigen Fächer, für deren specielle Pflege bereits eigene Vereine in Prag bestehen (z. B. schöne Kunst, Technik und Industrie, Landwirthschaft u. dgl.) schließt die Gesellschaft zwar nicht aus, doch wird sie dieselben vorläufig weniger berücksichtigen.

- c) Obgleich beide in Böhmen üblichen Volkssprachen bei der Gesellschaft gleiche Geltung haben und sie sich beider je nach Bedürfniß und Bequemlichkeit bedient: so widmet sie doch objektiv der allseitigen wissenschaftlichen Pflege der böhmisch-slavischen Sprache und Literatur besondere Aufmerksamkeit.
- d) Die Gesellschaft ist weder zur Abhaltung ordentlicher Vorlesungen, noch zur Vornahme und periodischen Bekanntmachung eigener wissenschaftlichen Forschungen verbunden: doch sind außerordentliche Vorträge, zumal welche ein besseres Verständniß der vorhandenen Sammlungen fördern sollen, von ihrem Kreise nicht ausgeschlossen, und sie sorgt auch durch einzelne aus ihrer Mitte gebildete Comités für thätige Förderung und Erweiterung der Wissenschaften überhaupt.

§. 3.

Die Gesellschaft besteht aus wirkenden, beitragenden und Ehrenmitgliedern, an deren Spitze ein Präsident und ein gewählter Ausschuß von 12 Mitgliedern sich befindet.

§. 4.

In die Classe der wirkenden und beitragenden Mitglieder werden nur Böhmen, im weitesten Sinne des Wortes, in die der Ehrenmitglieder nur Nicht-Böhmen aufgenommen.

Nur Personen von unbescholtenem Ruf können Mitglieder der Gesellschaft sein.

§. 5.

Wirken des Mitglied der Gesellschaft wird man: a) durch Leistung eines Beitrages von wenigstens 200 fl. Conv. Mze. in Werth oder in baarem Geld ein für allemal, oder durch Verpflichtung zu einem jährlichen Beitrag von wenigstens 20 fl. Conv. Mze.; b) durch Ernennung, in Folge ausgezeichnete persönlichen Leistungen für die Zwecke der Gesellschaft.

Beitragendes Mitglied wird man: a) durch Verpflichtung zu einem jährlichen Beitrag von wenigstens 5 fl.

(Conv. Mze.; b) durch Ernennung, in Folge angemessener persönlichen Leistungen.

Ehren-Mitglieder werden nur durch Wahl in die Gesellschaft aufgenommen.

§. 6.

Man hört auf, Mitglied zu sein: a) durch freiwilligen Austritt; b) durch den Todesfall; c) durch dreijährigen Rückstand des subscribirten Geldbeitrages; d) durch das Aufgeben der bedungenen persönlichen Leistungen.

§. 7.

Die Gesellschaft äußert ihre Wirksamkeit:

- a) durch unmittelbare Beschlüsse in einer General-Versammlung;
- b) durch den von ihr periodisch gewählten Verwaltungsausschuß, und
- c) durch die vom Verwaltungsausschusse organisirten wissenschaftlichen Comités.

§. 8.

Alljährlich wird wenigstens eine Generalversammlung der Gesellschaft abgehalten, bei welcher alle wirkenden, beitragenden und Ehrenmitglieder zu erscheinen das Recht haben. Den Zeitpunkt bestimmt der Verwaltungsausschuß, und kündigt ihn durch die öffentlichen Blätter wenigstens vier Wochen früher an. In dieser Versammlung wird vom Verwaltungsausschusse jedesmal über den Fortgang und Stand sämtlicher Gesellschafts-Angelegenheiten ein umfassender Bericht erstattet, auch werden die zu berathenden Gegenstände vorgelegt und alle erforderlichen Wahlen vorgenommen. Die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder bildet die Beschlüsse. Die Abstimmung durch Kuglung tritt ein, wenn zwei Mitglieder sie verlangen; eine Uebertragung der Stimmen von Seite der Abwesenden findet nicht Statt.

§. 9.

Vier Wochen vor der General-Versammlung werden die Sitzungsprotokolle des Verwaltungsaussschusses und die Kassa-rechnungen zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt.

§. 10.

Jedes Mitglied ist befugt, über den vom Verwaltungsaussschusse erstatteten Bericht Bemerkungen zu machen, nähere Aufklärungen zu fordern, und Vorschläge zum Besten der Gesellschaft vorzubringen. Da jedoch alle Vorschläge bei dem Verwaltungsaussschusse vorläufig instruirt sein sollen, so können die Antragsteller nur dann auf sofortige Abstimmung dringen, wenn der Verwaltungsaussschuß auf eine Instruirung ausdrücklich verzichtet. Besonders wichtige Vorschläge sollen drei Wochen vor der General-Versammlung schriftlich dem Verwaltungsaussschusse vorgelegt werden.

§. 11.

Alle anwesende Mitglieder haben bei der Wahl des Präsidenten, der Ausschuß- und der Ehrenmitglieder gleiches Stimmrecht: in den Ausschuß aber können nur wirkende in Prag domicilirende Mitglieder gewählt werden, welche entweder dem landständischen Körper oder dem Gelehrten-Stande angehören, oder auch sonst überhaupt durch Liebe zu den Wissenschaften sich auszeichnen. Jede Wahl des Präsidenten und der Ausschußmitglieder ist nur auf sechs Jahre gültig, nach deren Ablauf der Gewählte austreten muß, jedoch von Neuem wieder gewählt werden kann. Doch darf nicht mehr als ein Drittheil der Ausschuß-Mitglieder auf einmal austreten.

§. 12.

Der Präsident und der Verwaltungsaussschuß vertreten die Gesellschaft in allen ihren äußeren Angelegenheiten und Verhältnissen; sie vollziehen die Aufnahme und Ernennung aller wirkenden und beitragenden Mitglieder nach

Vorschrift der §§. 4 und 5; sie ernennen die besonderen Comités für einzelne wissenschaftliche Fächer aus der Mitte der Mitglieder; ihnen ist die Anstellung und Entlassung aller Beamten und des nöthigen Dienstpersonals, so wie die Bestimmung ihrer Besoldung überlassen; und sie haben auch alle auf die Vermehrung, Erhaltung und Benützung der Sammlungen, so wie auf die Geschäftsordnung im Museum überhaupt bezüglichen Anordnungen zu treffen. Die ihnen obliegenden Geschäfte versehen sie insgesammt unentgeltlich.

§. 13.

Dem Verwaltungs-Ausschuß ist auch die gesammte Verwaltung und Gebahrung des Vermögens der Gesellschaft übertragen: doch kann die Verwendung des bei dem Eintritte der Wirksamkeit der erneuerten Statuten vorhandenen Stammkapitals, wie auch die Ausnahme von Darlehen, nur in Folge eines Beschlusses der General-Versammlung Statt finden.

§. 14.

Der Verwaltungs-Ausschuß faßt seine Beschlüsse in ordentlichen vom Präsidenten angesagten Sitzungen nach der jedesmaligen Stimmenmehrheit, worüber Protokolle zu führen sind. Doch ist keine Ausschusssitzung gültig, an welcher nicht wenigstens sieben Mitglieder Theil genommen haben.

§. 15.

Die Beschlüsse des Verwaltungs-Ausschusses werden vom Präsidenten und dem von den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte ernaannten Geschäftsleiter zur Ausführung gebracht, und die von beiden Letzteren im Namen des Verwaltungs-Ausschusses ausgefertigten Urkunden und Zuschriften haben für die ganze Gesellschaft Geltung. Der Geschäftsleiter führt zugleich das Tagebuch der Gesellschaft und besorgt die laufenden Geschäfte. Derselbe soll beider Landessprachen vollkommen mächtig sein. Erforderlichenfalls kann ihm zurUSHilfe auch ein Secretär angestellt werden.

§. 16.

Der Verwaltungs-Ausschuß ist befugt, für einzelne wissenschaftliche Fächer oder Unternehmungen eigene Comités aus den Mitgliedern der Gesellschaft zu organisiren. Jede Ernennung dazu ist nur auf vier Jahre gültig, kann aber nach Verlauf derselben wiederholt werden. Den Vorsitz in jedem Comité führt ein dazu deputirtes Mitglied des Verwaltungs-Ausschusses; auch können der Präsident und der Geschäftsleiter, als solche, an allen Comité-Berathungen und Beschlüssen Theil nehmen.

§. 17.

Der Verwaltungs-Ausschuß ist ermächtigt, zu den Zwecken solcher Comités besondere Beiträge zu sammeln und zu empfangen, welche von diesen Comités nach der ihnen vom Ausschusse vorgeschriebenen Weise zu verwenden sind; daher unterliegen sowohl ihre Empfänge als ihre Ausgaben einer besonderen Controle des Ausschusses. Wer immer sich zu bestimmten jährlichen Beiträgen von mindestens 5 fl. Conv. Mze. an eines dieser Comités verpflichtet, erwirbt dadurch, nach Maßgabe der §§. 5 und 8, Titel und Rechte eines Mitglieds der Museums-gesellschaft überhaupt.

§. 18.

Wenn ein Museumscomité aus welchem Grunde immer aufgelöst wird, so steht die Verwendung der für dasselbe gesammelten Beträge dem Verwaltungs-Ausschusse zu den Zwecken des Museums zu, mit Berücksichtigung jedoch der etwa erworbenen Privatrechte eines Dritten.

§. 19.

Ein bei dem Museum oder bei einem Comité angestellter Beamter kann zwar Mitglied der Gesellschaft, nicht aber des Verwaltungs-Ausschusses werden; auch ist er jedenfalls in die wissenschaftlichen Comités wählbar, und hat darin, jedem andern Mitgliede gleich, Sitz und Stimme.

§. 20.

Die Sammlungen des Museums sollen alle im §. 2 angedeuteten Bildungsmittel umfassen. Zunächst aber sollen sie enthalten:

1. Naturaliensammlungen aus allen drei Reichen, durch welche zunächst für die Pflege der Mineralogie im Allgemeinen, so wie im Besondern für die Kenntniß der vaterländischen Mineralien, Petrefacten und Felsarten, dann für die Kenntniß der Flora und Fauna Böhmens vollständig gesorgt sein soll;

2. ein archäologisches Cabinet, mit vorzüglicher Rücksicht auf Alterthümer, Kunstwerke und Ethnographie des Vaterlandes;

3. ein Münzkabinet, nebst einer vaterländischen Siegel- und Wappensammlung;

4. ein Archiv und eine Manuscripten-Sammlung, welche sich zunächst auf Denkmäler und Quellen der vaterländischen Geschichte und Literatur beschränken; und endlich

5. eine Bibliothek, welche alle Bohemica im weitesten Sinne, dann diejenigen Fächer umfassen soll, die die Gesellschaft von ihrem Wirkungskreise nicht ausgeschlossen hat.

§. 21.

Ueber sämtliche Sammlungen sind geordnete Inventarien zu führen.

§. 22.

Diese Sammlungen sind unveräußerlich. Sie sind im Besondern zwar ein Eigenthum der Gesellschaft, im Allgemeinen aber ein Eigenthum der böhmischen Nation, welches im Falle der Auflösung der Gesellschaft den Ständen des Landes anheimfällt.

§. 23.

Alljährlich werden in der General-Versammlung drei Mitglieder der Gesellschaft zu Revisoren sämtlicher Kassarechnungen gewählt, welche zugleich verpflichtet sind, von der ordnungsm

ßigen Führung der Inventare sich die Ueberzeugung zu verschaffen; überdies erwählt die Generalversammlung von Zeit zu Zeit auch Revisoren der vorhandenen Sammlungen überhaupt, welche, so wie die ersteren, ihre Bemerkungen an den Verwaltungsauschuß, und in wichtigeren Fällen auch an die nächste Generalversammlung zu richten haben.

Die Erledigung über die Bemängelungen der Kassarechnungen und Inventare, und über die Bemerkungen der Revisoren der Sammlungen geschieht bei einer gemeinschaftlichen Zusammentretung des Ausschusses mit den Revisoren.

§. 24.

Die unter den Mitgliedern aus ihrem Vereinsverhältnisse entspringenden Streitigkeiten hat ein Schiedsgericht zu entscheiden, dessen Spruch inappellabel ist. Zu diesem Schiedsgerichte werden von jeder Partei drei Personen ernannt, die durch's Loos einen Obmann aus ihrer Mitte zu wählen haben.

b) Einbegleitung der Statuten an die Regierung dd. 15. Februar 1848.

Hochlöbliches k. k. Landesgubernium!

Die im J. 1818 durch einen Aufruf Seiner Excellenz des damaligen Oberstburggrafen, nunmehrigen k. k. Staats- und Konferenzministers Grafen von Kolowrat gegründete, im Jahre 1822 nach erfolgter allerhöchster Genehmigung in Wirksamkeit getretene Gesellschaft des böhmisch-vaterländischen Museums hat im Laufe des verflossenen Jahres, bei Gelegenheit der Uebertragung in ein neues zweckmäßiger gelegenes Lokale, es für nöthig erachtet, ihre zum Theil veralteten Statuten einer Revision zu unterziehen und in eine zeitgemäßere Form zu bringen. Sie hat dem zu Folge in ihrer allgemeinen Versammlung vom 20. und 27. Nov. 1847 den hier in der Beilage A. gleichlautend in zwei Sprachen, deutsch und böhmisch gefaßten Entwurf geprüft und angenommen, und legt ihn hiemit, unter Beifügung nachstehender Bemerkungen, Einem hochlöbl. Lan-

desgubernium zur hohen und allerhöchsten Genehmigung vor.

Ueber die Entstehung und Geschichte, Zwecke und Bestrebungen, dann die gesammte bisherige Thätigkeit und Entwicklung der Museums-Gesellschaft bieten zwei kleine Brochüren, die eine unter dem Titel: „Verhandlungen der Gesellschaft des vaterländ. Museums in Böhmen“ (erstes Heft, Prag 1823), die andere benannt: „Das vaterländische Museum in Böhmen im Jahre 1842,“ welche beide hier als Beilagen B. und C. beigezschlossen sind, eben so verlässliche als reichhaltige Aufschlüsse. In ihnen sind auch sämmtliche Urkunden abgedruckt, welche für die Bildung und Entwicklung der Gesellschaft normgebend gewesen sind. Insbesondere finden sich im ersten Hefte: 1) der erste am 15. April 1818 erlassene Aufruf zur Bildung eines böhmischen Museums, 2) das Hofdecret vom 21. Juni 1820 über die vorläufige Genehmigung des Vereins, 3) die am 22. März 1821 bei der hohen Landesstelle eingereichten Statuten der Gesellschaft, 4) das Hofdecret vom 19. Juni 1822, wodurch diese Statuten in Folge allerhöchster Entschliesung vom 14. Juni desselben Jahres genehmigt worden sind, und endlich 5) die vom ersten Museumspräsidenten Grafen Kaspar Sternberg in der ersten Generalversammlung der Gesellschaft am 26. Februar 1823 gehaltene Rede, welche die Wege näher angab, auf welchen die statutenmäßigen Zwecke der Gesellschaft angestrebt werden sollten.

Durch die nunmehr 25jährige Praxis hat es sich jedoch frühzeitig herausgestellt, daß nicht alle in den genannten Statuten enthaltenen Bestimmungen praktisch ausführbar waren, und daß darin einerseits mehrere unwesentliche Anordnungen vorkamen, anderseits wieder wichtige Verhältnisse mit kurzen und unzulänglichen Worten mehr angedeutet als entwickelt und geordnet wurden, endlich auch einige unerlässliche Bestimmungen übergangen worden sind. So erwies sich die Kategorie der stiftenden Mitglieder (§. 5 u. 7) fast in vorhinein als unpassend, wogegen im Jahre 1827 die Kategorie der beitragenden Mitglieder geschaffen werden mußte; ein Secretär

(§. 11) konnte aus Mangel an Fonds nicht angestellt werden und war auch bis jetzt nicht nöthig; die Bestimmung des §. 13 wegen der böhmischen Sprache konnte auch nicht beobachtet werden u. dgl. m. Manche Paragraphe waren auch ganz unerheblich und gehörten wohl mehr in eine bloße Geschäftsordnung (wie z. B. §. 8, 18 u. 22). Dagegen hat die kurze Bestimmung im §. 12 lit. f., bezüglich der wissenschaftlichen Comité's, durch die Praxis eine Entwicklung erhalten, welche mit der Zeit näher und bestimmter geregelt werden mußte. Da nun der Fortbestand von Vorschriften, die nicht befolgt werden können, eben so wie der fortwährende Mangel nothwendiger gesetzlicher Bestimmungen zweckwidrig ist, so durfte die Gesellschaft nicht länger anstehen, die sie bindenden Gesetze zu revidiren, die gerügten Mängel daraus zu entfernen und ihr diesfälliges Werk der hohen und allerhöchsten Sanction zu unterbreiten.

Der dem zu Folge in der Beilage A. beigeschlossene Entwurf der neuen Museums-Statuten enthält überhaupt keine wesentlich neue Bestimmung: er steckt der Gesellschaft kein neues Ziel und schreibt ihr auch keine neue Wirkungssphäre vor; er begnügt sich, die Verfassung und Thätigkeit der Gesellschaft so zu zeichnen, wie sie sich auf der Grundlage der älteren Statuten im Laufe eines Vierteljahrhunderts mit innerer Nothwendigkeit entwickelt und ausgebildet hat. Daher unterscheidet er sich von den älteren Statuten nur durch eine bündigere und klarere Fassung, durch die Hinweglassung dessen, was nicht in die Statuten, sondern in eine Geschäftsordnung gehört, und durch größere Vollständigkeit anderer nothwendigen Bestimmungen nach der bereits bestehenden Praxis. Die einzigen reellen Veränderungen, welche durch die neuen Statuten erst in's Leben treten sollen, sind nachstehende Bestimmungen: 1) daß der Verw.-Ausschuß, anstatt der bisherigen 8, künftig aus 12 Mitgliedern bestehen soll; 2) daß der Titel von Ehrenmitgliedern bloß für Nichtböhmern bestimmt ist; 3) die im §. 9 bedungene Einsichtnahme der Mitglieder in die Sitzungsprotokolle des Ausschusses und die Kassarechnungen; 4) die im §. 13 getrof-

fene Verfügung über das Stammvermögen der Gesellschaft, und endlich 5) die im letzten §. den bestehenden Vorschriften gemäß aufgestellte Instanz für die unter den Mitgliedern aus ihrem Vereinsverhältnisse entspringenden Streitigkeiten.

Die Gesellschaft wünscht, daß beide ihrem Inhalt nach übrigens vollkommen übereinstimmenden Texte des Statutenentwurfs, der böhmische sowohl als der deutsche, gleiche Geltung genießen sollen. Bei vorfallenden allfälligen Differenzen zwischen dem Sinne des einen und des andern Textes wurde die Entscheidung der Generalversammlung vorbehalten.

Der gefertigte Verw.-Auschuß legt daher den gedachten Statutenentwurf Einer hochlöbl. k. k. Landesstelle mit der ehrerbietigen Bitte vor, daß sie denselben hochgeneigt mit ihrem Gutachten versehen zur allerhöchsten Sanction vorlegen möge.

Vom Verw.-Auschuße der Gesellschaft des böhmischen
Museums.

Prag, den 15. Januar 1848.

e) Genehmigung der Statuten.

Der mit Bericht vom 15. Febr. l. J. (Z. 98), dessen Beilagen im Anschlusse zurückfolgen, vorgelegte Entwurf der erneuerten Statuten des böhmischen Museums hat gemäß eines herabgelangten h. Erlasses des Ministeriums des Innern vom 7. Dezember 1848 Z. 10090 die hochortige Genehmigung erhalten. Wovon der Verwaltungsausschuß der Gesellschaft des böhmischen Museums zur weitem Veranlassung verständigt wird.

Prag, am 21. Dezember 1848.

Janko m. p.

Jaksch m. p.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Verhandlungen der Gesellschaft des vaterländischen Museums in Böhmen](#)

Jahr/Year: 1846-1850

Band/Volume: [1846-1850](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [III. Die neuen Statuten der Gesellschaft 24-34](#)